



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Datum: 29. September 2022

Seite 1 von 9

RAG Aktiengesellschaft

Aktenzeichen:

Im Welterbe 10

bei Antwort bitte angeben

45141 Essen

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Elsner

Jan.Elsner@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-3988

Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:

Goebenstraße 25

44135 Dortmund

Zulassung der 1. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für die zentrale Wasserhaltung Zollverein vom 29.08.2022

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Telefon: 02931 82-0

- Ihr Antrag vom 29.08.2022 -

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

auf Ihren obigen Antrag ordne ich hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO die sofortige Vollziehung der am 29.08.2022 erteilten Zulassung der 1. Ergänzung des Abschlussbetriebsplans (ABP) für die zentrale Wasserhaltung Zollverein vom 11.11.2019 an.

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Begründung:

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen hat, dessen sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Dabei ist gemäß § 80 Abs. 3 VwGO das besondere Vollzugsinteresse schriftlich zu begründen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Bezüglich der hier gegenständlichen ABP-Ergänzung sind die Voraussetzungen für eine solche Anordnung erfüllt.

Inhalt der ABP-Ergänzung sind der vollständige Rückzug aus dem Restgrubengebäude des Zentralwasserhaltungsstandorts Zollverein und das Abstellen der Wasserhaltungspumpen auf der 14. Sohle sowie im Stinnesberg. In der Folge wird das Grubenwasser bis in das Niveau von -600 m NHN unterhalb der Übertrittsstelle zur Wasserprovinz Fürst Leopold ansteigen. Der Anstieg vollzieht sich auf zwei Ebenen: Im westlichen Bereich der Wasserprovinz Zollverein soll das Grubenwasser zunächst bis etwa -726 m NHN ansteigen; in diesem Niveau wird das Wasser über die 5. Sohle Möller/Rheinbaben in die Wasserprovinz Prosper-Haniel und von dort in die Wasserprovinz Lohberg übertreten. Nach dem Erreichen des geplanten Hebungs niveaus am Standort Lohberg (-630 m NHN) wird das Wasser dort zu Tage gehoben. Im nordöstlichen Bereich der Wasserprovinz Zollverein steigt das Grubenwasser bereits heute an und wird voraussichtlich in einem Niveau von etwa -696 m NHN in die Teilprovinz Emschermulde überlaufen, von wo aus das Wasser zunächst in die Wasserprovinz Prosper-Haniel und sodann in die Wasserprovinz Lohberg übertreten soll.

In dem o.g. Antrag wird in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargelegt und begründet, dass das Interesse an einer sofortigen Vollziehung der am 29.08.2022 erfolgten Zulassung der 1. ABP-Ergänzung das Aussetzungsinteresse potenzieller Kläger deutlich überwiegt. Sowohl öffentliche als auch private Interessen an einer sofortigen Vollziehung der Zulassung lassen die Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vorliegend als geboten erscheinen.

Die Entscheidung beruht im Einzelnen auf folgenden Erwägungen:

I.

Die sofortige Vollziehung der o.g. Zulassung der 1. ABP-Ergänzung liegt zum einen im überwiegenden öffentlichen Interesse.



1. Zunächst sprechen die mit einer zügigen Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen einhergehenden ökologischen Effekte für die Vollzugsanordnung. Diese erstrecken sich (a) auf wasserwirtschaftliche und (b) auf energiewirtschaftliche Aspekte.

Seite 3 von 9

a) Die beantragte Einstellung der Grubenwasserhaltung des Zentralwasserhaltungsstandorts Zollverein hat positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt.

Mit der Beendigung der Grubenwasserhaltung entfällt die Einleitung von Grubenwasser in die Emscher dauerhaft: Das Grubenwasser sowohl des westlichen als auch des nordöstlichen Bereichs der Wasserprovinz Zollverein wird wie eben beschrieben zunächst in die Wasserprovinz Prosper-Haniel und von dort in die Wasserprovinz Lohberg übertreten, um von dort aus ab etwa 2030 gehoben und in den Rhein eingeleitet zu werden. Gleichzeitig werden mit dieser Einstellung die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch die Grubenwasserhaltungen der weiteren Standorte Amalie und Carolinenglück und die Einleitung des dort anfallenden Grubenwassers in die Emscher beendet werden können.

Das überwiegende öffentliche Interesse lässt sich im Hinblick auf die angestrebten ökologischen Aspekte auch zeitlich darstellen: Bei unverzüglichem Beginn des mit der ABP-Ergänzung vom 29.08.2022 zugelassenen Anstiegs müsste die von behandlungsbedürftigem Abwasser befreite Emscher zügig, im Idealfall bis zum Jahresende 2022, kein Grubenwasser mehr aufnehmen und würde hierdurch selbst ökologisch aufgewertet werden. Die Belastung durch mineralisiertes Grubenwasser entfällt und somit wird der bergbaubedingte Eingriff in den Wasserhaushalt nachhaltig verringert bzw. beendet. Dies ist ein wichtiger Bestandteil des von der Emscher-Genossenschaft betriebenen Großprojekts „Renaturierung der Emscher“, wel-



ches u.a. die vollständige Befreiung des Flusses von Grubenwassereinleitungen vorsieht. Auch der wasserrechtliche Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen verfolgt eine dementsprechende Zielsetzung.

Damit wird den im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) formulierten Zielen, wonach Oberflächengewässer bis zum Jahr 2027 einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologische Potenzial sowie einen guten chemischen Zustand erreichen sollen (vgl. §§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 29 Abs. 2 u. 3 WHG), in weitem Umfang Rechnung getragen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer möglichst zügigen Vollziehung der ABP-Ergänzung als zwingender Voraussetzung für die geschilderten positiven Effekte zugunsten der Emscher.

Mithin liegt eine sofortige Vollziehung der auf eine Verbesserung der Gewässerqualität gerichteten Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

- b) Daneben reduziert sich auch der mit dem Pumpenbetrieb einhergehende Energieaufwand deutlich, sobald die Grubenwasserhaltung am Standort Zollverein eingestellt wird.

Bei einem Anstieg des Grubenwassers des Zentralwasserhaltungsstandorts Zollverein von durchschnittlich etwa 300 m bis zur Wiederannahme im Bereich Lohberg reduzieren sich die Energiekosten um mindestens rd. 30 %. Dies ergibt sich aus dem G.E.O.S.-Gutachten vom 28.04.2017, S. 79, für den Standort Haus Aden, dessen Ergebnisse aufgrund der ähnlichen Randbedingungen auf den Standort Zollverein übertragbar sind. Die Einsparung von Energie in einer solchen Größenordnung stützt das Vollzugsinteresse aus ökologischer Sicht zusätzlich.



2. Des Weiteren ist auch das öffentliche Interesse an der Fortsetzung einer verantwortungsvollen Beendigung des Steinkohlebergbaus zu berücksichtigen.

Diese umfasst einen möglichst unterbrechungsfreien Rückzug aus den Bergwerken unter dauerhaftem Ausschluss jeglicher Gefahren für Dritte und andere Betriebe, welche potenziell von ehemaligen Gewinnungsstätten ausgehen. Normiert wird dies durch die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Bergbaubetrieben gemäß § 53 BBergG, welche der sicheren Verwahrung ehemaliger Bergbaubetriebe dient. Angesichts dieses Schutzziels ist eine sofortige Vollziehung der in der 1. Abschlussbetriebsplanergänzung zu prüfenden und zuzulassenden Abschlussmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich.

Hinzu kommen arbeitssicherheitliche Belange. Da untertägige Arbeiten naturgemäß mit Risiken verbunden sind, liegt es im öffentlichen Interesse, diese Tätigkeiten nach Beendigung eines Bergbaubetriebs zeitlich nicht unnötig zu verlängern. Ein zügiger Vollzug der baulichen Restarbeiten unter Tage, der anschließenden Außerbetriebsetzung der Hauptwasserhaltung Zollverein und des folgenden Grubenwasseranstiegs liegt daher im öffentlichen Interesse.

3. Schließlich sprechen auch die Verpflichtungen, die sich aus dem zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG-Stiftung geschlossenen Erblastenvertrag vom 14.08.2007 ergeben, für die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages hat die RAG-Stiftung die Antragstellerin zu veranlassen, unverzüglich ein Konzept mit dem Ziel einer langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln und fortlaufend zu aktualisieren. Ein solches Konzept liegt seit dem Jahr 2014 vor und beinhaltet für den Standort Zollverein



eine dauerhafte Beendigung der Hebung und Einleitung von Grubenwasser in die Emscher. Die vorliegende 1. ABP-Ergänzung dient einer Entlastung der Emscher und ist damit aus den wasserwirtschaftlichen Erwägungen des Grubenwasserkonzepts erstrebenswert.

Das die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründende öffentliche Interesse lässt sich überdies auch wirtschaftlich herleiten. Der Erblastenvertrag regelt eine Gewährleistungspflicht der öffentlichen Hand hinsichtlich der bergbaubedingten Ewigkeitslasten, sollte die RAG-Stiftung zu deren Finanzierung nicht mehr in der Lage sein. Daher hat RAG-Stiftung nach dem Erblastenvertrag die RAG darauf zu verpflichten, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz zu beachten. Es besteht damit ein öffentliches Interesse daran, durch Einsparungen von Kosten der Grubenwasserhaltung eine finanzielle Einstandspflicht der öffentlichen Hand zu verhindern. Je schneller Einsparpotenziale ausgeschöpft werden können, desto weniger müssen Finanzmittel der RAG-Stiftung in Anspruch genommen werden. Entsprechend geringer ist das Risiko einer aus dem Erblastenvertrag ableitbaren Einstandspflicht der öffentlichen Hand.

4. In der Summe ist damit umfassend dargetan, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Die Voraussetzungen von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 VwGO sind also erfüllt.

II.

Die sofortige Vollziehung der Zulassung der 1. ABP-Ergänzung liegt zum anderen auch im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin.



Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist bei der Entscheidung, ob ein Verwaltungsakt abweichend von der Regel des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO sofort vollziehbar sein soll, seitens der Behörde neben dem öffentlichen Interesse auch ein überwiegendes (privates) Interesse eines Beteiligten zu würdigen.

Vorliegend rechtfertigen die Interessen der Antragstellerin eine Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zu nennen sind wirtschaftliche Erwägungen, da eine unverzügliche Umsetzung der zugelassenen Maßnahmen zu einer beträchtlichen Kostenersparnis führen wird. Diese erstreckt sich zum einen auf Personalkosten, die durch einen sofortigen Beginn und folglich eine schnellere Beendigung der vorgesehenen Maßnahmen erheblich verringert werden können. Zum anderen werden aber auch Aufwendungen für Sachmittel gespart. So entfallen sämtliche Kosten, die bislang durch die noch erforderliche Offenhaltung des Grubengebäudes entstehen.

Im Einzelnen stellt sich das Interesse der Antragstellerin wie folgt dar: Die Beendigung der Grubenwasserhaltung im Bereich Zollverein führt zu einer vollständigen Einsparung der bisherigen Förderkosten in Höhe von rd. 7 Mio. €/a während der Dauer der Fördereinstellung; dies entspricht aufgrund eines angesetzten Zeitraums von noch etwa 8 Jahren bis zur Wiederaufnahme der Grubenwasserförderung am Standort Lohberg einer Summe von insgesamt 56 Mio. €. Mit Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Lohberg voraussichtlich ab dem Jahr 2030 reduzieren sich die Förderkosten des anteilig auf Zollverein entfallenden Grubenwassers.

Die Kostenreduzierung eines mit einem Grubenwasseranstieg einhergehenden verringerten Pumpniveaus nach Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung wurde bereits im dem Erblastenvertrag zugrundeliegenden Gutachten der KPMG – Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG vom 23.11.2006 ermittelt. Ergebnis der Bewertungen von KPMG waren auf Grundlage des Preisniveaus 2005 Grubenwasserhaltungskosten in Höhe



von jährlich 111 Mio. € ohne Grubenwasseranstieg (s. KPMG-Gutachten, S. 67) und bei Ansatz eines Grubenwasseranstiegs um ca. 400 m bzw. 500 m auf Grundlage des Preisniveaus 2005 jährliche Pumpkosten in Höhe von 102 Mio. € (s. KPMG-Gutachten, S. 68). Die Grubenwasserhaltungskosten reduzieren sich pro 100 m verringerter Fördertiefe um 5 Cent pro gefördertem Kubikmeter (s. KPMG-Gutachten, S. 68). Für die anteilig auf die Zentralwasserhaltung Zollverein entfallende Grubenwasserförderung am Standort Lohberg nach Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung entspricht dies einer jährlichen Einsparung von ca. 1.151.000 € aufgrund des dann um durchschnittlich rund 300 m geringeren Pumpniveaus.

Vor diesem Hintergrund ist das wirtschaftliche Interesse nachvollziehbar auf einen frühen, möglichst sofortigen Maßnahmenbeginn gerichtet. Mit hin ist ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Zulassung zu bejahen.

III.

Demgegenüber tritt das Interesse potenzieller Kläger an einer durch Einlegung von Rechtsmitteln bedingten aufschiebenden Wirkung zurück. Das Vollzugsinteresse überwiegt klar das Aussetzungsinteresse. Vorrangige Gründe, die dafür sprächen, einer eventuellen Klage gegen die Zulassung aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen, sind nicht ersichtlich. So ist der Ergänzung der ABP-Zulassung zu entnehmen, dass keine Schäden von einigem Gewicht, d.h. keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Oberfläche zu erwarten sind. Sollten demgegenüber doch Schäden auftreten, die kausal auf diese Zulassung zurückzuführen sind, stehen den potenziell Geschädigten Schadensersatzansprüche nach §§ 114 ff. BBergG zu. Insofern erscheint ein Aussetzungsinteresse bereits strukturell deutlich gemindert.



Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Grubenwasseranstieg erhebliche positive ökologische Effekte einhergehen (s.o.). Jede klagebedingte Verzögerung oder Verhinderung dieser Maßnahme würde zu einer fortgesetzten irreversiblen Schädigung der Wasserqualität der Emscher führen. Auch vor diesem Hintergrund überwiegt das Vollzugsinteresse deutlich das Aussetzungsinteresse möglicher Kläger.

Seite 9 von 9

IV.

Die Würdigung der öffentlichen und privaten Interessen und die nochmalige Abwägung aller maßgeblichen Umstände führen im Ergebnis dazu, dass das Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Zulassung höher zu gewichten ist als das Aussetzungsinteresse. Daher war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zu entsprechen.

Im Auftrag

(Dr. Elsner)